

Informationen

HESSISCHER STÄDTETAG



→ Seite 3

Immer weniger Bürger
engagieren sich ehrenamtlich

→ Seite 4

Bedarfsgestützter KFA anderer
Länder – Vorbild für Hessen?

→ Seite 14

Dienstrechtsreform:
Rückblick und Ausblick

→ Seite 17

Neue Hoffnung im Bereich
der wirtschaftlichen Betätigung

1-2/2014

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Immer weniger Bürger engagieren sich ehrenamtlich 3



→ Finanzen

Bedarfsgestützter KFA anderer Länder – Vorbild für Hessen? 4

Statistik in Hessen vor neuer Herausforderung 5

Regionale AGen:
Grundschulträgerschaft für Gemeinden 5

Steuerrecht für Stadtverordnete 6



→ Soziales und Integration

Sozialleistungen für Zuwanderer – EU legt Leitfaden vor 7

Bund muss Kosten der Zuwanderung übernehmen 8

Steigende Zahlen von Flüchtlingen mit vielfältigen Problemlagen erfordern höhere Landeserstattung 8

BMI: 2013 höchste Asylbewerberzahl seit 1999 9

Ehemalige Sicherungsverwahrte – Land und Kommunen kooperieren 10

Workshop Arbeitgeberservice der hessischen Kommunalen Jobcenter 11



→ Bildung, Kinder und Jugend

Änderungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in Kraft getreten 12



→ Recht, Personal und Ordnung

Noch mehr unmittelbare Demokratie? 13

Mehr Urlaub für jüngere Beamtinnen und Beamte 13

Dienstrechtsreform: Rückblick und Ausblick 14

Schilder „Radarkontrolle“ können abmontiert werden 16



→ Wirtschaft und Verkehr

Der neue Koalitionsvertrag – ein Blick auf den Bereich Verkehr und ÖPNV 16

Neue Hoffnung im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung 17



→ Sport, Kultur und Ehrenamt

Großveranstaltungen im Sport in Hessen 2014 19



→ Aus dem Städtetag

Gremientermine 18

Zu den Themen dieser Ausgabe 18

Seminare 19

Immer weniger Bürger engagieren sich ehrenamtlich

28 % der Bundesbürger über 16 Jahren sind im Jahre 2012 ehrenamtlich tätig gewesen. Davon sind unter Berücksichtigung von Mehrfachnennungen folgende Bereiche im Fokus der Ehrenamtlichen (Angaben in %):



Foto: Colours-Pic, Fotolia

Das Engagement in Sport- und Kulturvereinen sowie in Kirchen liegt danach mit Abstand an der Spitze. Allerdings waren im Jahre 2002 noch rund 40 % der Bundesbürger ehrenamtlich engagiert. Dies ist ein erheblicher Rückgang.

Am Geld liegt es nicht

Das weniger werdende Engagement hat nichts mit Geld zu tun. Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist nie auf einen geldwerten Vorteil gerichtet, sie bedeutet freiwilliges Engagement ohne Anspruchshaltung. Schon eine Aufwandsentschädigung ist nicht ganz unproblematisch, in bestimmten Bereichen aber notwendig, in denen das Funktionieren unseres demokratischen Staates von ehrenamtlich Engagierten abhängig ist.

Außerdem wurde mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 28.3.2013 die so genannte Übungsleiterpauschale rückwirkend zum 1. Januar 2013 von 2.100 auf 2.400 Euro pro Jahr erhöht (§ 3 Nr. 26 EStG). Daneben gibt es bei den Kommunen die große Zahl der Ehrenamtlichen, die der Regelung des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG unterfallen. Die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2013 (BStBl. I 2013 S. 851) enthalten zudem die Anhebung des Freibetrages von bisher 175 auf 200 Euro. Damit gilt auch für die ehrenamtlich Tätigen bei den Kommunen, die eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG erhalten, rückwirkend seit Anfang 2013 die monatlich erhöhte Steuerfreigrenze.

Auf Ehrenamt kann unser Land nicht verzichten

Der Rückgang des ehrenamtlichen Engagements spiegelt in gewisser Weise die gesellschaftlichen Verän-

derungen wider und kann auch durch noch so viele Sonntagsreden aus allen Bereichen der Gesellschaft nicht gesteigert werden. Unsere Gesellschaft ist im Wandel: Der Blick des Einzelnen weitet sich überwiegend nicht mehr auf die Belange anderer Menschen, sondern verharrt in der selbstbezogenen Wahrnehmungswelt und im eigenen Nahbereich. Wo sind die jungen Menschen, die sich in freiwilliger Feuerwehr, Kirchen, Sport engagieren? Wo sind die Berufstätigen, die sich mit ihren Qualifikationen ehrenamtlich einbringen? Wo sind die rüstigen Rentner, die neben Kreuzfahrten, Einkäufen und Arztbesuchen ihre große Erfahrung im Ehrenamt weitergeben? Es gibt sie, aber es werden offensichtlich immer weniger.

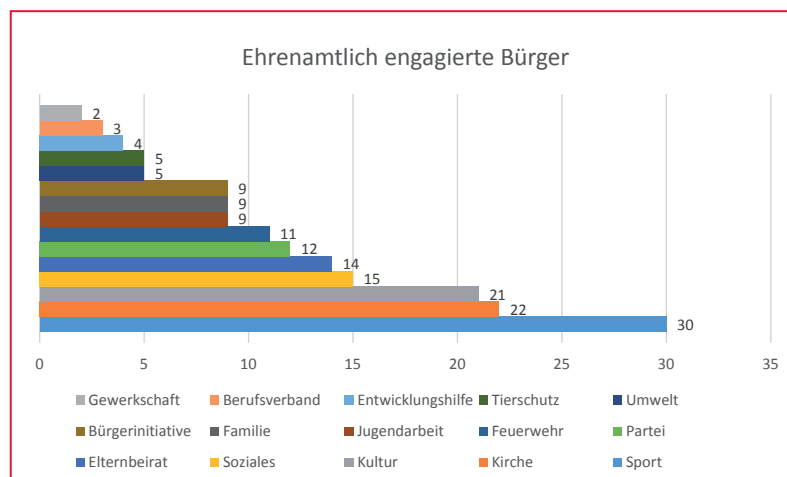
Ein Beispiel aus dem Sport: Seitdem auch sonntags Bundesligaspiele übertragen werden, ist die Zahl der ehrenamtlichen Helfer bei regionalen Fußballspielen in Hessen erheblich zurückgegangen. Der Hessische Städtetag hat leider vergeblich durch Beschlüsse seiner Gremien Medien, die Deutsche Fußball Liga und den

Deutschen Fußball-Bund aufgefordert, darauf zu verzichten. Schade.

Dabei gingen schon die Staatstheoretiker John Locke und Charles Montesquieu davon aus, dass zwischen Staat und Bürgern noch eine dritte Kraft nötig sei, um eine demokratische Gesellschaft zu schaffen, weil ihr Blick nach beiden Seiten, Staat und Privatbürger, offen ist (so auch der zeitgenössische Soziologe Joachim Winkler). Ehrenamt schafft Netzwerke, leistet unkomplizierte Hilfe, fördert das zwischenmenschliche Klima und kann auch die Möglichkeit der weiteren Qualifikation eröffnen. Ehrenamtlich Engagierte können und sollen aber nicht als Ersatz professioneller Fachkräfte eingesetzt werden. Dies führt zur Überforderung der Freiwilligen und tut dem Ehrenamt insgesamt auf Dauer keinen Gefallen.

Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit wichtig

In den Städten in Hessen hat sich seit Jahrzehnten eine notwendige Anerkennungskultur entwickelt. Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat immer wieder die Wichtigkeit von Ehrenamt betont und in öffentlichen Äußerungen und Preisverleihungen seine Anerkennung gegenüber Ehrenamtlichen ausgesprochen. Auf Ehrenamt kann unser Land nämlich nicht verzichten. Wo engagieren Sie sich?



Grafik: HST – Daten von Allensbach

Im Sport sind die meisten Ehrenamtlichen aktiv



Finanzen

Bedarfsgestützter KFA anderer Länder – Vorbild für Hessen?

Nach dem Urteil des hessischen Staatsgerichtshofs aus dem Mai 2013 muss das Land Hessen den Bedarf der hessischen Kommunen analysieren und die Verteilung der Finanzmittel an seine Kommunen daran ausrichten.

Bisher gibt es nur zwei Länder, die nach einer solchen Bedarfsanalyse Mittel an ihre Kommunen verteilen: Thüringen und Sachsen-Anhalt.

Am 23.1.2014 referierten die Geschäftsführer der Schwesterverbände aus Sachsen-Anhalt und Thüringen Jürgen Leindecker und Ralf Rusch auf Einladung von Oberbürgermeister Gerhard Möller, Präsident unseres Verbandes, bei einer Fachkonferenz in Fulda.

Die Frage der hessischen Kommunen lautet: Dienen uns die beiden Länder als Vorbilder?

Nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 21.5.2013 ist die Bedarfsanalyse für die drei Felder der Finanzmittelverteilung maßgeblich:

1. den vertikalen Finanzausgleich, also die Höhe der Finanzausgleichsmasse,
2. die Verteilung der Finanzausgleichsmasse an Städte, Gemeinden und Landkreise (1. Element der horizontalen Finanzverteilung),
3. die Höhe von Umlagen innerhalb der kommunalen Ebene (2. Element der horizontalen Finanzverteilung).

Die beiden Länder Thüringen und Sachsen-Anhalt analysieren den kommunalen Bedarf. Sie nutzen diese Ergebnisse vor allem für die sog. vertikale Finanzmittelverteilung. Für die Verteilung der Mittel innerhalb der Kommunen spielt er eine untergeordnete Rolle.

Vertikaler Finanzausgleich in Thüringen und Sachsen-Anhalt

Thüringen ermittelt seine Finanzausgleichsmasse offensichtlich



Konzentrierte Zuhörerschaft: Die Geschäftsführer Jürgen Leindecker (stehend, Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt) und Ralf Rusch (Gemeinde- und Städtebund Thüringen, zwei Plätze weiter links) referierten auf Einladung von Präsident OB Gerhard Möller im Rahmen einer Fachtagung in Fulda

nach dem Start seines neuen Finanzausgleichssystems („Eintaktpunkt“) nicht mehr nur aufgrund einer Bedarfsanalyse. Nicht allein der kommunale Bedarf, sondern der so genannte Partnerschaftsgrundsatz bestimmt künftig die Finanzausgleichsmasse.

Sachsen-Anhalt arbeitet ersichtlich nach der Methode „Ausgabe = Bedarf“, die wir auch für Hessen grundsätzlich für richtig halten (Hessen: „Ausgabe = (mindestens) Bedarf“). Zu klären sein wird hier aber, ob der kommunale Bedarf die Leitschnur auch in den kommenden Jahren bleiben wird.

Richtschnur in Sachsen-Anhalt ist auch der Ausgabebedarf westlicher Vergleichsländer (Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Schleswig-Holstein). Sachsen-Anhalt hat im Vergleich der „neuen“ Länder nach Gutachter-Meinung überdurchschnittlich hohe Aufwendungen und unterdurchschnittliche Erträge. Dies akzeptiert Sachsen-Anhalts Gesetzgeber nicht mehr mit Blick darauf, dass die im Zuge der Unterstützung der „neuen“ Länder geleisteten Zuweisungen zum Jahr 2020 auslaufen werden.

Schlussfolgerungen für Hessen

Die Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs, der Finanzausgleich müsse am Bedarf der

Kommunen ausgerichtet sein, bietet Hessens Kommunen grundsätzlich mehr Sicherheit in ihrer Finanzgestaltung. Die Aufteilung der Finanzmittel zwischen Land und Kommunen liegt in der Hand des Landesgesetzgebers. Daher ist es gut für die nicht zur Entscheidung berufenen Kommunen, wenn objektive Kriterien das Land binden.

Der hessische Staatsgerichtshof hat mit seinem Urteil aber mit der Pflicht des Landes zur Bedarfsermittlung einen Weg gewiesen, der dem Gesetzgeber eine – letztlich wieder vom Staatsgerichtshof selbst zu überprüfende – Leitlinie setzt.

Die verantwortlichen Gremien des Hessischen Städtetages sehen daher als richtig an, dass

- der kommunale Bedarf (mindestens) den kommunalen Ausgaben gleichgesetzt ist,
- das Land als Gesetzgeber den Beweis dafür anzutreten hat, dass der Bedarf unterhalb der kommunalen Ausgabe liegt.

Der Bedarf als Kriterium ist folgerichtig nicht nur „Eintaktpunkt“. Er sollte vielmehr Jahr für Jahr bestimmend sein für das Verhältnis der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen, konkret also für die Bestimmung der Finanzausgleichsmasse.

Statistik in Hessen vor neuer Herausforderung

Die Statistik in Hessen steht vor einer neuen Herausforderung im Zuge der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs. Statistik dient regelmäßig dem Zweck, die Rechnungsergebnisse der Kommunen aufzulisten. Seltener werden Erwartungen an künftige Entwicklungen durch diese formuliert. Nun kommt es ganz anders: Die Daten des Statistischen Landesamtes werden unmittelbar Grundlage zur Verteilung der Finanzen zwischen dem Land und seinen Städten, Gemeinden und Landkreisen.

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat die für die Finanzverteilung erforderlichen Daten des Statistischen Landesamtes angekauft. Es handelt sich um die Rechnungsergebnisse der Jahre 2008 bis 2011. Die Beratungen zur Neuordnung des KFA, die im zeitlichen Schwerpunkt 2014 stattfinden werden, können sich – voraussichtlich ab Mai 2014 – auch auf die Rechnungsergebnisse 2012 stützen.

Die aktuellsten Daten, die vor Ver-

abschiedung des neuen Gesetzes zur Verfügung stehen werden, sind die Rechnungsergebnisse aus 2013. Hier sind sich die Experten allerdings noch nicht sicher, ob die Daten so rechtzeitig aufbereitet werden können, dass sie noch in die Gesetzesarbeit des Parlaments eingehen können.

Auch wenn die Städte in Hessen ihre Haushaltsführung spätestens seit dem Rechnungsjahr 2009 doppisch mit Ergebnis- und Finanzrechnung ausrichten, kann das Statistische Landesamt nur die Daten aus der Finanzrechnung zur Verfügung stellen. Daten zu Rückstellungen, Abschreibungen pp. liegen damit nicht vor.

Die Ursache dafür liegt nicht beim Statistischen Landesamt, dem Finanzministerium oder gar den hessischen Kommunen. Grund dafür ist schlicht, dass im deutschlandweiten Maßstab die Statistik die Doppik „nicht kennt“.

Die Verantwortlichen im Hessischen Städtetag halten es daher zwar

grundsätzlich für richtig, die Rechnungsergebnisse der hessischen Städte als Basis für die künftige Finanzverteilung der kommunalen Zuweisungen in Hessen zur Grundlage zu nehmen. Sie haben aber schon jetzt Schwachpunkte identifiziert, welche die weiteren Beratungen maßgeblich beeinflussen werden.

Nur vier der wichtigsten Punkte seien hier genannt:

1. Die Finanzrechnung des Landes ist zwar doppisch basiert, liefert aber keine Daten für Abschreibungen, Rückstellungen pp.
2. Es ist noch ungeklärt, ob sich Eigenbetriebe (zeitnahe Erfassung?) und Eigengesellschaften adäquat in den Produktgruppen spiegeln.
3. Die „statistischen Produkte“ sind noch nicht Stadt für Stadt einheitlich ausgeformt. Dies gilt zum Beispiel für den aufwandsträchtigen Bereich der Kindertagesstätten.
4. Die Zuordnung der Konten ist noch nicht hinreichend geklärt.

Regionale AGen: Grundschulträgerschaft für Gemeinden

Bald nach der Geburt bis zum 10. Lebensjahr sollen die Jüngsten in Hessen nach einem Bildungsplan „0 bis 10“ nicht nur betreut, sondern auch altersgerecht gebildet werden.

Seit langem spricht dies für eine Bildungsträgerschaft aus einer Hand: Krippe, Kindergarten, Grundschule: alle in städtischer oder gemeindlicher Schulträgerschaft, keine Grundschulträgerschaft mehr beim Landkreis.

Beabsichtigt jetzt das Land, die Betreuung nach dem Grundschulunterricht flächendeckend bis 17.00 Uhr auszudehnen, so wird der Trägerwechsel noch



V.l.: Die Bürgermeister Dr. Eberhard Fennel, Hünfeld, und Frank Börner, Gudensberg, GFD Stephan Gieseler (HStT) und Bürgermeister Alexander Heppel, Eschwege

wichtiger. Es ist am besten, wenn für Bildung und Betreuung am Nachmittag dieselben Träger zuständig sind, die für den Vormittag die Schulhäuser zur Verfügung stellen: die kreisangehörigen Gemeinden!

So sehen das die Bürgermeister der AG Nord mit ihrem Vorsitzenden Bürgermeister Dr. Fennel aus Hünfeld (15.1.2014 in Eschwege) und der AG Mitte unter Vorsitz des Limburger Bürgermeisters Martin Richard (4.2.2014 in Rosbach v. d. H.).

Steuerrecht für Stadtverordnete

Brutto oder netto. Die für Steuerzahler zentrale Frage bewegt auch Stadtverordnete. Besonders wichtig – da potentiell für alle Stadtverordneten von Interesse – ist dabei die Einkommensteuer.

Das Urteil des Finanzgerichts Hessen zu den Freibeträgen für Vorsitzende

Der Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 9.6.2009 (StAnz 2009, S. 1654) bestimmt, in welcher Höhe die Aufwandsentschädigungen für Stadtverordnete nicht der Einkommensteuer unterliegen. Die Höhe des steuerfreien Betrags hängt dabei von der Größe der Stadt ab und liegt zwischen 104 Euro monatlich für Städte mit weniger als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und 306 Euro in Frankfurt am Main. Da allerdings auf Grund der Lohnsteuerrichtlinie ein allgemeiner Freibetrag für das Ehrenamt von jetzt 200 Euro im Monat gilt (R 3.12 Abs. 3 S. 3), können auch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in Städten mit bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern diesen höheren allgemeinen Freibetrag für das Ehrenamt gelten machen. Kompliziert wird die Situation dadurch, dass nach dem Erlass des Finanzministeriums besondere Funktionsträger ihren Freibetrag vervielfachen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält ebenso den doppelten steuerfreien Betrag wie die Vorsitzenden der Fraktionen. Die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher erhalten den 1,5-fachen Betrag.

In einer kleineren Stadt kam es nun zum Streit, welcher Betrag exakt zu verdoppeln ist. Der Stadtverordnetenvorsteher machte geltend, dass sich aus der Kombination des Erlasses des Finanzministeriums und der Lohnsteuerrichtlinie ergibt, dass der allgemeine Freibetrag für das Ehrenamt zu verdoppeln sei. Dies wären dann insgesamt 400 Euro pro

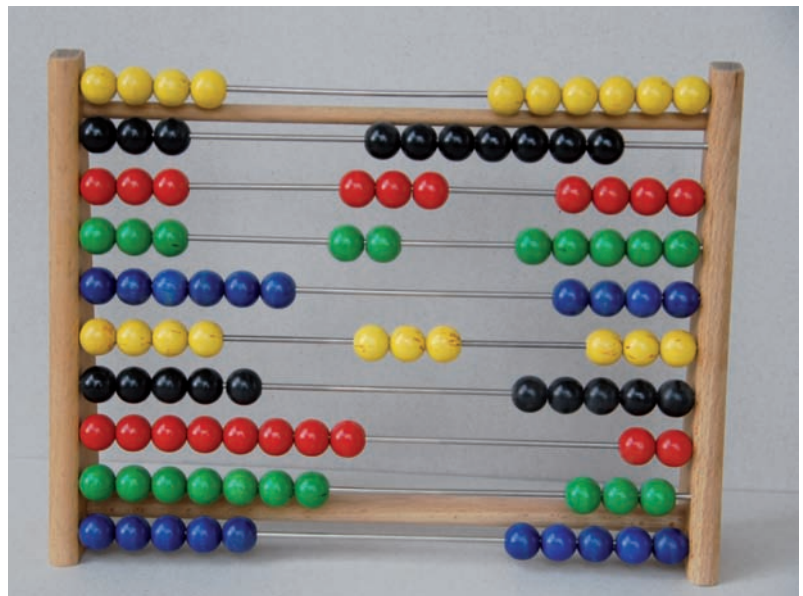


Foto: HST

Monat. Das Finanzamt meinte hingegen, dass sich die Verdopplung nur auf die Beträge des Erlasses bezieht. Bei einer Stadt mit bis zu 20.000 Einwohnern sind dies 208 Euro im Monat.

Das Hessische Finanzgericht hat in seinem Urteil vom 24.6.2013 (Az. 3 K 2837/11) festgestellt, dass nur die im Erlass genannten Beträge verdoppelt werden. Das Finanzgericht begründet seine Entscheidung damit, dass der Ordnungsgeber mit dem Verweis auf die Lohnsteuerrichtlinie dafür sorgen wollte, dass die Mitglieder kommunaler Vertretungen so behandelt werden wie andere ehrenamtlich Tätige auch. Eine Verdopplung des allgemeinen Freibetrags war nicht Ziel des Ordnungsgebers.

Damit entsteht die Situation, dass in einer Stadt oder Gemeinde mit höchstens 20.000 Einwohnern jedes Mitglied einer Stadtverordnetenversammlung den allgemeinen Freibetrag in Höhe von 200 Euro pro Monat gelten machen kann, während der Vorsitzende der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung und die Fraktionsvorsitzenden einen Freibetrag von 208 Euro im Monat geltend machen können.

Umsatzsteuerpflicht für Stadtverordnete

Ein heißes Eisen ist auch die Frage, ab welcher Höhe die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten der Umsatzsteuer unterliegen. Das Bundesfinanzministerium hat sich hierzu in einem BMF-Schreiben vom 23.3.2013 geäußert. In diesem Schreiben legt das Ministerium fest, dass jede Zahlung, die über einen Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für den Zeitverlust hinausgeht, der Umsatzsteuer unterliegt. Damit die Finanzverwaltung nicht bei jedem Ehrenamt analysieren muss, ob die Entschädigung nach den Umständen des Einzelfalls angemessen ist, gibt es einen Grenzwert: Bei Entschädigungen unter 50 Euro pro Stunde und unter 17.500 Euro pro Jahr geht das Finanzamt davon aus, dass es sich nur um eine angemessene Entschädigung handelt. Daher betrifft die Umsatzsteuerpflicht 99 Prozent aller Stadtverordneten nicht. Und auch die Gremienmitglieder, die eine höhere Aufwandsentschädigung erhalten, müssen nicht unbedingt Umsatzsteuer abführen – sie können vielmehr gegenüber dem Finanzamt darlegen, dass es sich doch um eine angemessene Entschädigung handelt.

Sozialleistungen für Zuwanderer – EU legt Leitfaden vor

Es wird derzeit über die Frage diskutiert, inwieweit Sozialleistungen für EU-Zuwanderer gezahlt werden müssen. Die EU-Kommission hat dazu am 13. Januar 2014 einen Leitfaden zur Freizügigkeit auf dem europäischen Arbeitsmarkt veröffentlicht. Nach EU-Recht muss immer dann eine individuelle Prüfung erfolgen, wenn Migranten aus anderen EU-Ländern nach einem dreimonatigen Aufenthalt Sozialleistungen verwehrt werden.

Alle EU-Bürger haben durch die EU-Verträge das Recht auf Freizügigkeit im Sinne des Art. 45 AEUV. Dazu gehört auch das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat Arbeit zu suchen. In den ersten drei Monaten darf sich jeder EU-Bürger ohne Vorbedingungen in einem anderen EU-Land aufhalten. Nach den ersten drei Monaten gelten je nach Status unterschiedliche Bedingungen:

- Arbeitnehmer und Selbstständige sowie ihre direkten Familienangehörigen haben ein Recht auf Aufenthalt, das keinen Bedingungen unterliegt.
- Arbeitsuchende haben – ohne Bedingungen – sechs Monate oder sogar länger ein Recht auf Aufenthalt, wenn sie im EU-Aufnahmeland weiter nach einer Beschäftigung suchen und eine „begründete Aussicht“ auf Arbeit haben.
- Studierende und andere Nichterwerbstätige (z. B. Arbeitslose, Rentner) haben länger als drei Monate ein Recht auf Aufenthalt, wenn sie für sich selbst und ihre Familie über genügend finanzielle Eigenmittel verfügen, so dass sie für das Sozialsystem des EU-Aufnahmelandes keine Belastung darstellen und eine Krankenversicherung haben.

Nach fünfjährigem ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt erwerben EU-Bürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Daueraufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat.



Foto: Coloures-Pic, Fotolia

In den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes sind deutsche Behörden nach dem europäischen Recht nicht verpflichtet, Sozialleistungen für Arbeitssuchende zu gewähren. Das Aufenthaltsrecht für EU-Ausländer hat dann seine Grenzen, wenn die Zuwanderer beschäftigungslos sind, keine Verwandten im Gastland haben und auch keine finanziellen Mittel vorweisen können. Das EU-Recht sieht Schutzbestimmungen vor, die den Missbrauch der Sozialsysteme verhindern sollen. Endgültige Rechtssicherheit herrscht jedoch erst nach Entscheidung des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof, in dem die deutsche Praxis überprüft wird.

Beschäftigte und selbstständig Erwerbstätige haben in dem Land Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit, in dem sie arbeiten. Nicht erwerbstätige Personen (z. B. Rentner, Studierende) sind in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts anspruchsberechtigt.

Die Bestimmung des Mitgliedstaats des gewöhnlichen Aufenthalts ist auch wichtig für Personen, die in mehr als einem Mitgliedstaat erwerbstätig sind. Bei der Bestim-

mung des gewöhnlichen Aufenthalts gibt es bestimmte Kriterien, die berücksichtigt werden müssen, wie z. B.:

- familiäre Verhältnisse und familiäre Bindungen,
- Dauer und Kontinuität des Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats,
- Art und Merkmale der Erwerbstätigkeit (insbesondere der Ort, an dem eine solche Tätigkeit in der Regel ausgeübt wird, die Dauerhaftigkeit der Tätigkeit und die Dauer des Arbeitsvertrags),
- Ausübung einer nicht bezahlten Tätigkeit,
- im Falle von Studierenden ihre Einkommensquelle,
- Wohnsituation, insbesondere deren dauerhafter Charakter,
- Mitgliedstaat, der als der steuerliche Wohnsitz der Person gilt,
- Gründe für den Wohnortwechsel,
- Wille der Person, wie er sich aus sämtlichen Umständen erkennen lässt, belegt durch tatsächengestützte Nachweise.

Andere Fakten können ebenfalls berücksichtigt werden, soweit sie relevant sind. Darüber hinaus sieht der Leitfaden konkrete Beispiele und Hilfestellung vor.



Soziales
und
Integration

Bund muss Kosten der Zuwanderung übernehmen

Durch die Zuwanderung von Menschen aus Südosteuropa in die städtischen Ballungsräume entstehen den Kommunen nicht unerhebliche Kosten. Nach Ansicht des Hessischen Städtetages ist der Bund gefordert.

Für folgende Angebote wenden gerade die Kommunen erhebliche finanzielle Ressourcen auf:

- medizinische Notfallversorgung im Krankheitsfall
- Entbindung bei Schwangerschaften
- notwendige Impfungen
- erzieherische Hilfen
- Unterkünfte und Verpflegung
- Übersetzer
- Beratungsleistungen aller Art
- Anlauf-, Orientierungs- und Clearingstellen
- Betreuung durch Sozialarbeiter
- rechtliche Betreuung
- Schulsozialarbeiter und Integrationshelfer

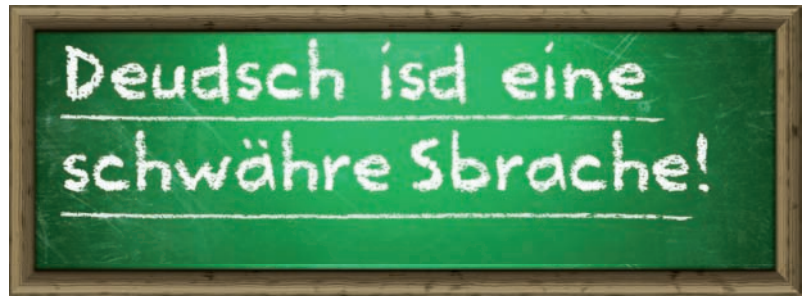


Foto: Jürgen Fälsche, Fotolia

Einwanderer brauchen mehr Sprachkurse

- Notfallprogramme während der Wintermonate.

Der Hessische Städtetag hat schon seit 2009 Bund und Länder aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, dass Zuwanderung unter menschenwürdigen Umständen, finanziell und rechtlich klar geregelt erfolgen und Integration im Bedarfsfall auch für größere Personenkreise gelingen kann.

Die wichtigsten Forderungen der Städte lauten:

1. Der Bund muss sämtliche Zuwanderungskosten u. a. für medizinische und sozialpädagogische Betreuung sowie Unterkunft, Verpflegung etc. übernehmen.
2. Der Bund muss für Rechtsklarheit in den Büchern des Sozialgesetzbuches sorgen, welche Leistungen gewährt und welche nicht gewährt werden können.
3. Der Bund muss für mehr Sprachkurse sorgen, die schneller angeboten werden als bisher.

Steigende Zahlen von Flüchtlingen mit vielfältigen Problemlagen erfordern höhere Landeserstattung

„Die Städte in Hessen erwarten vom Land Hessen, dass es die Höhe der Kostenerstattung auf die tatsächliche Höhe der Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen inklusive Verwaltungs- und Personalkosten anpasst“, sagte Stadtrat Axel Weiss-Thiel aus Hanau, Vorsitzender des Ausschusses für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages nach dessen Sitzung in Wiesbaden.

Aufgrund der aktuellen Unruhen in der Welt steigt die Zahl der Flüchtlinge. Sie sind in den kreisfreien Städten und Landkreisen entsprechend einer Aufnahmequote für Flüchtlinge, die von der Landesregierung per Rechtsverordnung bestimmt wird,



Stadtrat Axel Weiss-Thiel, Hanau

unterzubringen. Neben der Aufnahmequote ist auch die Kostenerstattung gesetzlich geregelt. Die Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von erwachsenen

Flüchtlingen werden in festen Beträgen abgegolten (§ 7 Abs. 1 LAG), die zuletzt 2008 verhandelt wurden, schon damals nicht kostendeckend waren und demzufolge noch nicht sind. Die kreisfreien Städte und Landkreise nehmen die Aufgaben wie Unterbringung und Versorgung der Asylsuchenden und Flüchtlinge im Auftrag des Landes wahr.

„Die Menschen brauchen nicht nur ein Bett und Verpflegung, sondern auch medizinische und psychosoziale Hilfen. Dies sind erhebliche Kosten, die bislang völlig unberücksichtigt blieben. Hier erwarten wir von Bund und Land kostendeckende Erstattungen“, so Weiss-Thiel abschließend.

Foto: Stadt Hanau

BMI: 2013 höchste Asylbewerberzahl seit 1999

Die Zahl der Asylbewerber in Deutschland ist im vergangenen Jahr auf den höchsten Stand seit 14 Jahren gestiegen. Das teilte das Bundesinnenministerium (BMI) mit. Demnach wurden 2013 insgesamt 127.023 Asylanträge gestellt, was einem Plus von etwa 49.000 oder rund 64 % gegenüber dem Vorjahr entsprach.

Allein im Jahr 2013 kamen mehr Asylbewerber nach Deutschland als in den Jahren 2006 bis 2009 zusammen. Im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten weist Deutschland mit deutlichem Abstand die höchsten Asylbewerberzahlen auf. Die kommunalen Spitzenverbände fordern weiterhin deutlich mehr Unterstützung für die Kommunen, die die Asylbewerber angemessen unterbringen müssen, eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer von Asylverfahren sowie die Bekämpfung der Fluchtursachen in den Heimatländern.

Stärkstes Herkunftsland im Jahr 2013 bei allen Asylanträgen war – wie schon im Vorjahr – Serbien. Der Asylbewerberzugang stieg von 12.812 Erst- und Folgeanträgen im Jahr 2012 auf nunmehr 18.001, davon mehr als 90 Prozent Roma. Dabei gab es mit 6.542 auch die meisten Folgeanträge aller Herkunftsstaaten. Aufgrund regelmäßig nicht vorliegender Asylgründe lag der Anteil der Flüchtlingsanerkennungen an serbischen Asylanträgen bei null Prozent.

Auf Platz 2 der Hauptherkunftsländer im Jahr 2013 lag die Russische Föderation mit 15.473 Asylanträgen (Vorjahr: 3.415 Erst- und Folgeanträge). Es wurden mit 14.887 die meisten Erstanträge aller Herkunftsstaaten gestellt. Der verstärkte Asylzugang begann im Herbst 2012 und erreichte im Mai 2013 mit 2.538 Asylerst- und Folgeanträgen seinen Höhepunkt. Seitdem gehen die Asylyzahlen deutlich zurück. Fast 90 % der Asylbewerber aus der Russischen Föderation

gehören nach eigenen Angaben dem tschetschenischen Volk an.

Syrien lag auf Platz 3 der Hauptherkunftsländer. 2013 wurden 12.863 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) von Syrern gestellt. 2012 waren es 7.930 und 2011 3.436 Asylanträge. Da fast alle syrischen Anträge zu einer positiven Entscheidung führten, hat Deutschland bisher allein im Rahmen des Asylverfahrens mehr als 24.000 Menschen einen Schutz vor dem Bürgerkrieg in Syrien gewährt.

Die Hauptherkunftsländer 2013 waren: siehe Tabelle 1.

Die Anerkennungsquote lag im vergangenen Jahr bei 13,5 Prozent. Knapp 11.000 Asylbewerbern (13,5 %) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt.

Darunter waren 919 Personen (1,1 %), die als Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden, sowie 9.996 Personen (12,4 %), die Flüchtlingschutz nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes i. V. m. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten.

Dies ergibt bei einer Aufschlüsselung nach Hauptherkunftsländern: siehe Tabelle 2.

Bundesinnenminister De Maiziére betonte anlässlich der Vorstellung der Zahlen für 2013 das Vorhaben der großen Koalition, die Bearbeitungsdauer von Asylverfahren zu verkürzen, und sagte, man brauche schneller Klarheit darüber, wer tatsächlich schutzbedürftig ist und wer nicht. Die Bearbeitungsdauer soll nach dem Willen von Union und SPD auf drei Monate verkürzt werden. Derzeit liegt sie bei neun Monaten.

Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)				Veränderungen	
		2012	2013	in %	absolut
Gesamt	77.651	127.023	63,6	49.372	
1.	Serbien	12.812	18.001	40,5	5.189
2.	Russ. Föderation	3.415	15.473	353,1	12.058
3.	Syrien	7.930	12.863	62,2	4.933
4.	Mazedonien	6.889	9.418	36,7	2.529
5.	Afghanistan	7.838	8.240	5,1	402
6.	Bosnien-Herzegowina	2.371	4.847	104,4	2.476
7.	Kosovo	2.535	4.423	74,5	1.888
8.	Iran	4.728	4.777	1,0	49
9.	Pakistan	3.553	4.248	19,6	695
10.	Irak	5.674	4.196	-26,0	-1.478

Tabelle 1

Flüchtlingsanerkennungen		davon (in %)	
		asylberechtigt	asylberechtigt
Gesamt	13,5 %	1,1	12,4
Serbien	0,0 %	0,0	0,0
Russ. Föderation	1,3 %	0,2	1,1
Syrien	31,5 %	3,7	27,8
Mazedonien	0,1 %	0,0	0,1
Afghanistan	21,0 %	0,9	20,1
Bosnien-Herzegowina	0,0 %	0,0	0,0
Kosovo	0,0 %	0,0	0,0
Iran	52,8 %	7,5	45,3
Pakistan	32,9 %	1,2	31,7
Irak	50,2 %	0,2	50,0

Tabelle 2

Ehemalige Sicherungsverwahrte – Land und Kommunen kooperieren

Im Dezember 2013 haben das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium der Justiz, Integration und Europa sowie das Hessische Sozialministerium mit den kommunalen Spitzenverbänden Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und dem Zusammenschluss der Straffälligenhilfe in Hessen eine Vereinbarung von in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten in Hessen abgeschlossen. Damit knüpfen die Beteiligten nahtlos an die hervorragende Arbeit aufgrund der seit dem Jahre 2011 bestehenden Vereinbarung über die Integration von Strafgefangenen in Hessen an. Die Vertragspartner sind sich einig, dass bezüglich der ehemals Sicherungsverwahrten eine andere Qualität vereinbart werden musste.

Die Entlassung von in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten erfolgt nach den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 - 1 BvR 2333/08 sowie nach dem am 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSV VollzG). Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben und den gesetzlichen Regelungen des HSV VollzG ist der Vollzug der Sicherungsverwahrung im Wesentlichen auf die Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten ausgerichtet, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung aussetzen oder für erledigt erklären zu können. Den Ländern wurde die Vorgabe gemacht, bis zum 31. Mai 2013 den Vollzug der Sicherungsverwahrung nach Maßgabe eines behandlungs- und therapiegerichteten sowie freiheitsorientierten Gesamtkonzepts umzugestalten. Dies ist zwischenzeitlich umgesetzt. Demnach ist davon auszugehen, dass nach intensiver therapeutischer Intervention



und Behandlung künftig nur noch Personen mit geringerem Gefahrenpotential und ausreichend positiver Prognose nach entsprechender Vorbereitung zur Entlassung kommen. Die Entlassungsvorbereitung ist mit planmäßigen Hilfen für die Phase nach der Entlassung zu verzahnen. Insbesondere sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass zum Zeitpunkt der Entlassung ein geeigneter sozialer Empfangsraum zur Verfügung steht (sog. Minimierungsgebot). Untergebrachte, bei denen trotz der therapeutischen Behandlungsangebote eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten fortbesteht, verbleiben in der Sicherungsverwahrung.

Die Ziele der Vereinbarung sind im Einzelnen, dass eine

- im Rahmen der Führungsaufsicht in der Intensität auf den Einzelfall zugeschnittene Überwachung und Betreuung durch das Sicherheitsmanagement gewährleistet ist,
- mögliche Überwachung durch die Polizeibehörden unterstützt wird,
- angemessene Wohnung zur Verfügung steht, in der sie, soweit erforderlich, mit (professioneller) Unterstützung leben können,
- gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage (durch Arbeits-einkommen, Rente, SGB II,

SGB III, Grundsicherung, SGB XII oder Hilfe zum Lebensunterhalt) erschlossen wird,

- Anlaufstelle zur beruflichen Integration benannt ist (Ausbildung, Arbeit, Aktivierung, Qualifizierung) sowie
- psychosoziale Beratung sichergestellt ist.

Dazu haben die Vertragspartner vereinbart, Ansprechpartner auszutauschen. Aus der Sicherungsverwahrung Entlassene müssen betreut sowie ggf. überwacht werden. Zum Schutz der Allgemeinheit bleibt die zentrale Verantwortung dieser Institutionen für die Sicherheit unangetastet. Die Städte werden möglichst frühzeitig auf angemessene Weise von der Absicht eines Untergebrachten über einen geplanten Zuzug informiert. Der besondere Bedarf einer Versorgung mit Wohnraum und ggf. Betreuung soll bei diesem in der Regel langjährig inhaftierten Personenkreis möglichst frühzeitig im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und mit allen Beteiligten erörtert werden. Die kreisfreien Städte und Landkreise sowie der Landeswohlfahrtsverband und die Mitglieder des Landeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe unterstützen die Vermittlung in geeignete Angebote in enger Zusammenarbeit.

Workshop Arbeitgeberservice der hessischen Kommunalen Jobcenter

Am 2.12.2013 fand ein vom Hessischen Städtetag organisierte und vom hessischen Sozialministerium geförderte Workshop der hessischen Kommunalen Jobcenter zum Thema Arbeitgeberservice statt. Ziel der 50 Teilnehmer war es, diesen vor Ort mit neuen Ansatzpunkten weiter zu optimieren.

Die Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt bei den hessischen Kommunalen Jobcentern halten weiterhin ein gutes Niveau. Es ist jedoch festzustellen, dass die Gruppe der leicht zu vermittelnden Leistungsberechtigten stetig kleiner wird. Multiple Problemlagen erschweren den Integrationsprozess bzw. benötigen einen ganzheitlichen Blick in Richtung Bewerber und Aufgeschlossenheit bei den Unternehmen. Wenn auch gem. SGB II jede Arbeit zumutbar ist, so wird trotz Fachkräftemangel noch lange nicht der Punkt erreicht sein, an dem auch Unternehmen jeden Arbeitnehmer für zumutbar erachten. Integration kann nur über das bisherige Niveau hinaus gesteigert werden, wenn die bereits guten Kontakte zu den Unternehmen intensiviert und ausgeweitet werden, und so auch Bewerbern mit verstärktem Unterstützungsbedarf eine Chance eröffnet wird.

Themen der Veranstaltung waren u. a. gute Beispiele der Vernetzung vor Ort und erfolgreiche Kooperationen innerhalb der Kommune, z. B. zwischen Wirtschaftsförderung und Kommunalem Jobcenter, sowie die interne Schnittstelle zwischen Fallmanagement und Arbeitgeberservice. Wenn hier ein intensiver Austausch und das Ziehen „am gleichen Ende des Stranges“ stattfinden, kann Integration erfolgreich und nachhaltig gelingen.

Als wichtige Voraussetzungen hierfür wurden folgende Punkte hervorgehoben: klare und für alle transparente Ziele, gemeinsam von



V. l.: Uwe Kreiter (Marburg-Biedenkopf), Martin Glaub (Kreis Offenbach), Erich Appellmann (Hessisches Sozialministerium), Rena Wißmeier (Koordination SGB II im HStT), Fritz Strößinger (Landkreis Bergstraße), Ulrich Nesemann (Landkreis Fulda)

den Beteiligten erarbeitete eindeutige Zusteuerungskriterien und eine kontinuierliche Evaluation der Prozesse mit allen Akteuren.

Es wurden sinnvolle Ziele und Steuerungsmöglichkeiten des Arbeitgeberservice herauskristallisiert, wobei die jeweiligen Rahmenbedingungen und Strukturen berücksichtigt wurden. So wurde auch die Aufstellung eines gemeinsamen „Jahresarbeitsplans“ als Instrument im Arbeitgeberservice als eine hilfreiche Anregung empfunden.

Wie bei vielen Themen gibt es auch hinsichtlich der Organisationsstruktur und Prozesse beim Arbeitgeberservice nicht nur einen richtigen Weg. Gerade hier trägt der kommunale Gedanke den unterschiedlichen regionalen Bedingungen Rechnung, so dass die Kommunalen Jobcenter bei der Organisation der Arbeitgeberbetreuung vielseitige, an die Situation vor Ort angepasste Strukturen aufweisen. Diese wurden für die Landschaft der hessischen Kommunalen Jobcenter zusammengetragen und im Rahmen des Workshops vorgestellt, so dass auch hierüber zukünftig ein Austausch erfolgen kann. Ein weiteres Ergebnis war, dass gerade diese genannten Vorteile und die Kooperationen innerhalb der Kommune

durch die Außendarstellung des Arbeitgeberservices für Unternehmen transparent sein müssen, sei es beispielsweise über die Gestaltung der Web-Auftritte oder über gezielte Aktionen.

Diskutiert wurden weiter die Anforderungen an Mitarbeiter im Arbeitgeberservice. Neben fachlichen Kenntnissen sind hier ein hohes Maß an Interesse und Neugier an Berufsfeldern und Unternehmen Voraussetzung. Dass trotz Rückschlägen und oft zähen Vermittlungsprozessen die Arbeit zufriedenstellend bleibt, ist ausschließlich dann möglich, wenn jemand über ein grundlegendes Interesse am Menschen verfügt. Nur dann sind auch vermeintlich kleine Erfolge, die aber im Leben des einzelnen Leistungsberechtigten ganz entscheidende positive Erlebnisse und neue Motivation bedeuten, auch ein sinnstiftender und befriedigender Erfolg im Hinblick auf die eigene Tätigkeit. Die gesamte Veranstaltung wurde als gelungener Impuls für die Arbeit vor Ort empfunden und ein weiterer Austausch gewünscht, denn ein gelungener Kontakt zu den Unternehmen ist einer der Schlüssel zum Erfolg.

Die Dokumentation finden Sie unter www.hessenoption.de.



Bildung, Kinder und Jugend

Änderungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in Kraft getreten

Am 1. Januar 2014 sind die Änderungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in Kraft getreten. Das Gesetz greift zwei von drei wesentlichen Forderungen des Hessischen Städtetages auf: Zusammenführung der Fördertatbestände und Umstellung der platz- auf die kindbezogene Förderung. Darüber hinaus führt das Gesetz Qualitätspauschalen unter anderem für die Durchführung des Bildungs- und Erziehungsplanes ein. Dies wird ebenfalls von den Städten und Gemeinden in Hessen begrüßt. Der Gesetzentwurf übernimmt die bisherigen Mindeststandards und hinterlegt sie mit einem durch das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 6. Juni 2012 notwendigen Kostenausgleich, sieht aber für die anderen Aufgaben keine wesentlichen originären Landesmittel vor. Dies bedauert der Hessische Städtetag, da die bundesgesetzlich vorgesehene Aufgaben stetig anwachsen.

Investitions- und Betriebskosten werden weiter zu einem ganz überwiegenden Teil durch die Städte und Gemeinden getragen. Dabei haben sowohl Bund und Land wegen der Übertragung einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe eine konnexitäre Kostentragungspflicht als auch die freien Träger nach § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Letztere braucht nicht ausschließlich aus Geld zu bestehen, wenn der Träger nach seiner Struktur zur Bereitstellung nennenswerter Geldmittel nicht in der Lage ist und ihm auch keine besonderen Einnahmen aus Spenden und Sammlungen zur Verfügung stehen. Im Allgemeinen ist eine Eigenleistung zwischen 15 und 25 % der entstehenden Gesamtkosten angemessen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vor kurzem in ständiger Rechtsprechung erneut bekräftigt:

BVerwG, Urteil vom 17.7.2009 – 5 C 25/08 –. Ein Drittel der Platzkosten können bzw. sollen grundsätzlich die Eltern durch Gebühren und Beiträge aufbringen. Eltern, die sich die Betreuungsgebühren nicht leisten können, können einen Antrag bei dem zuständigen Jugendhilfeträger nach § 90 SGB VIII stellen.

Das Gesetz regelt des Weiteren unter anderem die Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen in den §§ 25a bis 25d HKJGB neu. Gleichzeitig wird mit dem Ziel der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes eine Rahmenbetriebslaubnis eingeführt.

Nicht in jedem Fall muss am 1. Januar 2014 eine neue Rahmenbetriebslaubnis beantragt werden. Vielmehr kann mit einer gültigen Betriebslaubnis weiter gearbeitet werden, jedenfalls bis zum Ende der Übergangsfrist am 1. September 2015 (§ 57 Abs. 1 HKJGB).

Mit der Einführung der Rahmenbetriebslaubnis im Sinne eines größeren Gestaltungsspielraums des

Trägers steigt die Bedeutung der bestehenden Meldepflichten der Träger gegenüber den zuständigen Jugendämtern gemäß § 47 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), § 15 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Dabei ist hervorzuheben, dass sich der Umfang der derzeit bestehenden Meldepflichten mit dem neuen Betriebslaubnisverfahren nicht verändert hat, vielmehr wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz in § 47 SGB VIII nunmehr ausdrücklich geregelt, dass sog. „besondere Vorkommnisse“ unverzüglich zu melden sind. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es in Verantwortung des Jugendamtes zu entscheiden ist, ob, wie es § 47 SGB VIII verlangt, jede Personaländerung zu melden ist. Über die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII hinaus muss, damit das zuständige Jugendamt gemäß § 15 HKJGB überprüfen kann, ob die Voraussetzungen für die Betriebslaubnis auch im laufenden Betrieb weiterhin vorliegen, der Träger in der jährlichen Meldung nach § 47 SGB VIII auch Angaben über das Alter und die Betreuungszeit der betreuten Kinder machen.



Foto: drubig-photo, Fotolia

Noch mehr unmittelbare Demokratie?

Nach dem Willen der schwarz-grünen Koalition soll es eine weitere Novelle der Hessischen Gemeindeordnung geben. Mit dem Ziel, noch mehr unmittelbare Bürgerbeteiligung zu erreichen, sollen die Regelungen zum Bürgerbegehren überarbeitet werden. Angedacht ist die Herabsenkung des Zustimmungsquorums beim Bürgerentscheid von bisher 25 % auf 15 % der Stimmberechtigten. Der Gesetzesänderung soll eine Evaluation der kommunalen Erfahrungen zu Bürgerbegehren vorausgehen.

Die Koalitionspartner beschreiten den richtigen Weg, sofern sie vor einer weiteren Novelle der Hessischen Gemeindeordnung die kommunalen Erfahrungen zu den zurückliegenden Änderungen der Kommunal-



Foto: GIZGRAPHICS, Fotolia



Recht,
Personal
und
Ordnung

verfassung berücksichtigen. Zu belegen ist, ob die Staffelung des Einleitungsquorums bei Bürgerbegehren nach Größenordnung der Städte tatsächlich zu einer Erhöhung erfolgreicher Bürgerentscheide geführt hat. Eingehend wird zu untersuchen sein, welche Wirkung eine Senkung des Zustimmungsquorums für das Ehrenamt hat. Die Bedeutung einer ehrenamtlich tätigen Stadtverordnetenversammlung

wird in Frage gestellt, sofern deren Entscheidung durch 15 % der wahlberechtigten Bevölkerung aufgehoben oder ersetzt werden kann. Auch die repräsentative Demokratie auf lokaler Ebene ist schützenswertes Gut. Die Ausübung des ehrenamtlichen Mandats als Gemeindevertreter oder Mitglied des Magistrats ist durch Wahl legitimierte Bürgerbeteiligung.

Mehr Urlaub für jüngere Beamtinnen und Beamte

Beamtinnen und Beamte, die das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, erhalten zukünftig mehr Urlaub. Dies folgt aus der neuen Hessischen Urlaubsverordnung, die am 24. Dezember 2013 in Kraft getreten ist.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 20. März 2012 (9 AZR 529/10) für den Arbeitnehmerbereich entschieden, dass eine Staffelung der Urlaubsdauer ab dem 30. und dem 40. Lebensjahr gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstößt. Somit bedurfte es einer Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung.

Nunmehr sieht § 5 HUrlVO einen Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen für Beamtinnen und Beamte vor, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist. Bislange hatten Beamtinnen und Beamte bis zum 30. Lebensjahr einen Urlaubsanspruch von 26 Arbeitstagen und Beamtinnen und Beamte bis zum 40. Lebens-



Foto: marog-pxcells, Fotolia

jahr einen Urlaubsanspruch von 29 Arbeitstagen. Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare erhalten nunmehr einen Urlaubsanspruch von 27 Arbeitstagen.

Zudem sind Bestandsschutz- und Hineinwachsensregelungen für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten vorgesehen. So behalten Beamtinnen und Beamte, die bereits ei-

nen Urlaubsanspruch von 33 Tagen erworben haben, diesen Anspruch weiterhin (Bestandsschutz). Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Jahrgang 1969 erhalten ab dem Erreichen des 50. Lebensjahres 33 Urlaubstage. Zudem wurde eine Rechtsgrundlage für die Nachgewährung von Urlaubstagen für die Kalenderjahre 2011, 2012 und 2013 für die unter 40-jährigen Beamtinnen und Beamten geschaffen.

Dienstrechtsreform: Rückblick und Ausblick

Die Dienstrechtsreform basiert im Wesentlichen auf den von einer Mediatorengruppe im Jahre 2009 erarbeiteten Eckpunkten. Nachdem im Jahre 2011 mit dem Ersten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz bereits einige Neuerungen (allen voran die schrittweise Anhebung der allgemeinen und besonderen Altersgrenzen) vorgezogen wurden, hat der Hessische Landtag mit dem Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz im Jahre 2013 weitreichende Änderungen – allen voran im Beamtenrecht, im Besoldungsrecht und im Versorgungsrecht – beschlossen.



Am 23. Mai 2013 hat der Hessische Landtag das Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz beschlossen. Damit hat das Land Hessen von den Gesetzgebungszuständigkeiten im Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht, die die Länder durch die Föderalismusreform I erhalten haben, umfassend Gebrauch gemacht. Insgesamt wurden 31 Gesetze und Verordnungen geändert. Das Hessische Beamtenengesetz, das Hessische Besoldungsgesetz (einschließlich Hessischem Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz) sowie das Hessische Beamtenversorgungsgesetz wurden vollständig überarbeitet und neu gefasst. Sie bilden den Schwerpunkt der Dienstrechtsreform.



Das Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wird (mit Ausnahme der Verordnungsermächtigungen, die bereits frühzeitiger in Kraft getreten sind) am 1. März 2014 in Kraft treten. Es hat folgende zentrale Inhalte:

- Umfassende Überarbeitung des Hessischen Beamtengesetzes mit einer grundlegenden Neustrukturierung des Laufbahnrechts.
- Ablösung des fortgeltenden Bundesbesoldungsgesetzes durch ein neu gefasstes Hessisches Besoldungsgesetz nebst einem Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz.
- Umfassende Überarbeitung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes mit dem Schwerpunkt der Mitnahme von Versorgungsanwartschaften.



Der Hessische Städtetag konnte dem Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz in seinen wesentlichen Teilen zustimmen. Dies galt insbesondere für die Neugestaltung des Laufbahnrechts durch die Zusammenfassung der Laufbahnen in elf Laufbahnfachrichtungen mit der Möglichkeit der Einrichtung von Laufbahnzweigen. Einer Forderung des Hessischen Städtetages entsprach die Neugestaltung der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A in Form der Abkehr vom Besoldungsdienstalter und die Umstellung auf Erfahrungszeiten. Damit ist für die Festsetzung einer Gehaltsstufe nicht mehr das individuelle Lebensalter, sondern die individuelle Erwerbsbiografie mit beruflicher Vorerfahrung maß-

geblich. Im Interesse eines verbesserten Austausches zwischen freier Wirtschaft und öffentlichem Dienst wurde ein Anspruch auf Mitnahme der Versorgungsanwartschaften beim Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis eingeführt. So wird den Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit eröffnet, ihre bis dahin erworbenen Versorgungsanwartschaften in Form eines Altersgeldes mitzunehmen.



Bilder: dashadima, Fotolia

Bis zum Inkrafttreten des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes am 1. März 2014 sind alle Beamtinnen und Beamten auf der Grundlage des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes in die neue Besoldungsordnung überzuleiten. Ausgangspunkt für die Neugestaltung der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A war nicht zuletzt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main: Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main stellte mit Urteil vom 20. August 2012 fest, dass der altersbezogene Stufenaufstieg gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstößt mit der Folge, dass die Beamtinnen und Beamten aus der Endstufe zu besolden seien. Diese Entscheidung führte zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und im Ergebnis dazu, dass zahlreiche Beamtinnen und Beamte gegen ihre Besoldung Widerspruch eingelegt haben. Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in Vorlageverfahren wird im Frühjahr 2014 erwartet.

Der perfekte Kandidat für Ihre Stelle. Finden Sie ihn. Mit E-Recruiting von Interamt.



INTERAMT.DE

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

GEZIELT FINDEN STATT LANGE SUCHEN.

Mit intelligent angelegten Recruiting-Workflows perfektionieren Sie Ihr Bewerbermanagement. Automatisierte Korrespondenz, Bewerber-Ranking und eine aktive Kandidatensuche erhöhen die Performance.

IHR WEG ZUM ERFOLG: WWW.INTERAMT.DE



„Cara“: A Frag chair by Nigel Coates.

Schilder „Radarkontrolle“ können abmontiert werden

Das Ende kam dann schnell. Mit zwei Sätzen hat der neue Hessische Verkehrsminister am 30.1.2014 die Anordnung seines Vorgängers Rentsch vom 25.7.2013 aufgehoben; die Kommunen können in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob die aufgestellten Schilder bleiben. Der Hessische Städtetag hatte in einem regen Schriftwechsel mit dem Verkehrsministerium die unterschiedlichen rechtlichen Positionen ausgetauscht. Ein Gespräch nach der Landtagswahl mit dem damaligen Staatssekretär, dem Präsidenten des Städtetags und der Geschäftsstelle führte zu einem „Stillhalte-Abkommen“. Zuletzt hatte eine beauftragte Bonner Anwaltskanzlei in seinem 40-seitigen Rechtsgutach-

ten dem Verkehrsminister rechtmäßiges Handeln bescheinigt. Deren Rechtsansicht konnte der Städtetag nicht teilen. Das landesweit angeordnete Zusatzzeichen (§ 39 Abs. 3 StVO) findet keine Rechtsgrundlage. Nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen dürfen verwendet werden oder solche, die das für Verkehr zuständige Bundesministerium nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden im amtlichen Katalog der Verkehrszeichen im Verkehrsblatt zulässt. In der Verkehrsministerkonferenz im April 2013 war Minister Rentsch damit gescheitert, § 23 Abs. 1b StVO zu streichen und Radarwarngeräte zuzulassen.



Bremshilfe für Raser kann fallen

Foto: beermedia, Fotolia



Wirtschaft und Verkehr

Der neue Koalitionsvertrag – ein Blick auf den Bereich Verkehr und ÖPNV

Drei Monate nach der Landtagswahl in Hessen haben die jetzigen Regierungsparteien ihren Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vorgestellt. Darin wird das Thema „Mobilität“ als eines der zentralen Zukunftsthemen bezeichnet. Schwerpunkte in diesem Abschnitt sind u. a. die Themen Nachhaltigkeit des Verkehrs, die Sicherung des öffentlichen Personennahverkehrs, Flughafen und Lärmschutz.

Hervorzuheben ist, dass die Koalitionspartner neben allgemeinen Programmansätzen auch konkrete Maßnahmen ansprechen. So besteht im Bereich ÖPNV die Überlegung, ein Schülerticket einzuführen. Dieses soll das ganze Jahr über eine einfache Nutzung von Bussen und Bahnen für Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur Schule, aber auch im Freizeitverkehr gewährleisten. Dazu soll zunächst evaluiert

werden, welche Mittel zurzeit für die Schülerbeförderung von den Kommunen und dem Land Hessen ausgegeben werden. Danach soll entschieden werden, ob eine Änderung des Schulgesetzes für den Bereich der Schülerbeförderung erfolgt und welcher Preis für das Schülerticket eingeführt werden kann.

Im Bereich der Verkehrsfinanzierung besteht Einigkeit, dass die Entflechtungsmittel (Landesmittel nach dem bisherigen GVFG) für den ÖPNV und den kommunalen Straßenbau gebunden werden. Auf Bundesebene möchten sich die Koalitionspartner für eine Fortführung der Entflechtungsmittel über 2019 hinaus einsetzen.

Die Nachhaltigkeit soll u.a. durch Maßnahmen im Bereich des Schienenverkehrs und eine Erhöhung des Anteil des Radverkehrs bis 2020 gefördert werden.



Foto: HSNT

Neue Hoffnung im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung

Der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung sieht vor, dass es eine Änderung des § 121 HGO geben soll. Kommunen sollen sich unter leichteren Bedingungen energiewirtschaftlich betätigen können. Darüber hinaus soll die Breitbandbetätigung der Kommunen in den Ausnahmekatalog des § 121 Abs. 2 HGO aufgenommen werden. Damit könnte sich eine Hauptforderung des Hessischen Städtetages erfüllen.



Foto: svort, Fotolia

Bereits im März 2013 hatten die drei kommunalen Spitzenverbände in Hessen ihre Forderungen an den 19. Hessischen Landtag und die neue Landesregierung formuliert und darin eine Ausweitung der Handlungsspielräume für Kommunen gefordert, damit diese ihrer Rolle als wichtige Akteure der Energiewende nachhaltig gerecht werden können.

Der tatsächliche Mehrwert für die Kommunen wird jedoch von der konkreten Ausgestaltung der Gesetzesänderung abhängen.

Hinsichtlich weiterer Lockerungen der Voraussetzung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen über den Energie- und Breitbandbereich hinaus schweigt das Pa-

pier. Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Energie im Hessischen Städtetag hatte sich zuletzt im November 2013 mit diesem Thema beschäftigt und eine Herabsetzung der rechtlichen Einschränkungen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen speziell, aber nicht ausschließlich für den energiewirtschaftlichen Bereich gefordert.

MAINGAU Energie – in Hessen zu Hause.



In **Hessen** sind wir seit über 100 Jahren als zuverlässiger und sicherer Energieversorger verwurzelt. Heute bieten wir bundesweit für Privat- und Geschäftskunden faire und günstige Gas- und Strompreise an.

Bei uns ist
ENERGIE GÜNSTIGER.

www.maingau-energie.de





Aus dem
Städtetag

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
06.03.2014	Präsidium und Hauptausschuss	09:00	Hünfeld
12.03.2014	AG Nord	09:30	Hünfeld
19.03.2014	AG Stadtverordnetenvorsteher	10:00	Rüsselsheim
26.03.2014	AG Jugend	10:00	Fulda
27.03.2014	AG Recht	10:00	Kassel
28.03.2014	Bau- und Planungsausschuss	10:00	Oberursel
28.03.2014	Ausschuss für Umwelt und Forsten	10:00	Oberursel
10.04.2014	AG Steuern	10:00	Darmstadt
06.05.2014	AG Vermessung und Liegenschaft	09:30	Gießen
06.05.2014	AG Personal	10:00	Frankfurt
08.05.2014	Mitgliederversammlung	10:00	Fulda
15.05.2014	AG Umwelt	10:00	Offenbach
20.05.2014	AG Frauenbeauftragte	10:00	Marburg
12.06.2014	Präsidium	09:00	Limburg
18.06.2014	AG Mitte	09:30	Haiger
02.07.2014	AG Stadtverordnetenvorsteher	10:00	Gießen

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
<http://www.hess-staedtetag.de>

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

Coloures-Pic, Fotolia

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail:
info@vmk-druckerei.de
Internet:
<http://www.vmk-druckerei.de>

Erscheinungsweise:

monatlich, 44. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:
Bürgerbeteiligung



Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
Kommunaler Finanzausgleich



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
Personal



Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Ehrenamt & Soziales



Referatsleiterin
Anita Oegel:
Verkehrsordnung



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Steuern



Referentin
Karoline Katharina Schlukat:
Wirtschaft & Verkehr

Großveranstaltungen im Sport in Hessen 2014

Der Sportausschuss des Hessischen Städtetages hat in seiner letzten Sitzung in Wiesbaden die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages gebeten, eine Übersicht über alle Veranstaltungen von nationaler und von internationaler Bedeutung in einer Übersicht zusammenzufassen.

Die Veranstaltungsübersicht ist auf der Internetseite des Hessischen Städtetages abrufbar: www.hess-staedtetag.de, Arbeitsfelder, Sport, Kultur und Ehrenamt.

In Hessens Städten werden auch im Jahr 2014 spannende sportliche Wettbewerbe ausgetragen. So steht der Radsport im Mai auf dem Plan, wenn wieder der Startschuss zum Radrennen „Rund um den Finanzplatz Eschborn-Frankfurt“ fällt. Wenige Tage später findet sodann die Internationale-3-Etappen-



Foto: KB3, Fotolia

Rundfahrt statt. Am 17. Mai finden die Hessischen Schwimmmeisterschaften statt. Auch die Jugend wird gefördert: In Rosbach v.d.H. findet am 31. Mai das Internationale U10-Jugendfußballturnier statt. In Lampertheim steht der Spargellauf am 14. Juni auf dem Programm.

Auch traditionsreiche Wettbewerbe finden wieder statt: Pfingstturn-

nier in Wiesbaden und IRONMAN European Championship und City Triathlon in Frankfurt am Main. Das Landeskinderturnfest findet dieses Jahr am 20. Juni in Marburg statt. Es wird auch wieder getanzt, so beim 34. Internationalen Leica Turnier / World-Cup am 6. Dezember 2014 in Wetzlar. Unsere Städte haben immer etwas zu bieten.



**Sport,
Kultur und
Ehrenamt**

Seminare des Hessischen Städtetages

Hier finden Sie eine Kurzübersicht über unsere demnächst anstehenden Termine für Fortbildungsveranstaltungen. Weitere Informationen zu diesen und späteren Seminaren finden Sie im Internet unter www.hess-staedtetag.de/Fortbildung.

Personalführung für Abteilungsleiter/innen und Sachgebietsleiter/innen

Dipl.-Betriebswirt und Dipl.-Päd.

Leonhard Schmidt, Wiesbaden

Termin: 12. bis 14. Mai 2014

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 5. April 2014

Tagungsgebühr: € 390,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 244,- bei Übernachtung vor Ort / € 102,- bei täglicher

Anreise

Stil und Stimme

Heidemarie Müller, langjährige Protokollchefin in der saarländischen

Staatskanzlei, und Bettina Koch, Schauspieler, Theatertherapeutin und Sprach-Trainerin

Termin: 15. Mai 2014, 10.00 – 18.00 Uhr

Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 10. April 2014

Tagungsgebühr: € 220,- für Mitglieder

Hotelkosten: Bei Anreise am Vortag

€ 88,- für Übernachtung/Frühstück

im EZ

Preisrecht für Praktiker: Das neue Hessische Vergabegesetz (HVG)

Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR

Termin: 21. Mai 2014, 10.00 – 17.00 Uhr

Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt a. M.

Anmeldeschluss: 15. April 2014

Tagungsgebühr: € 220,- für Mitglieder

Hotelkosten: Bei Anreise am Vortag

€ 118,- für Übernachtung/Frühstück

im EZ

Führungsseminar für Nachwuchskräfte – Stufe I

Prof. Dr. Rolf Stein, Institut Dr. Müller

Termin: 10. bis 12. Juni 2014

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 25. April 2014

Tagungsgebühr: € 500,- für Mitglieder

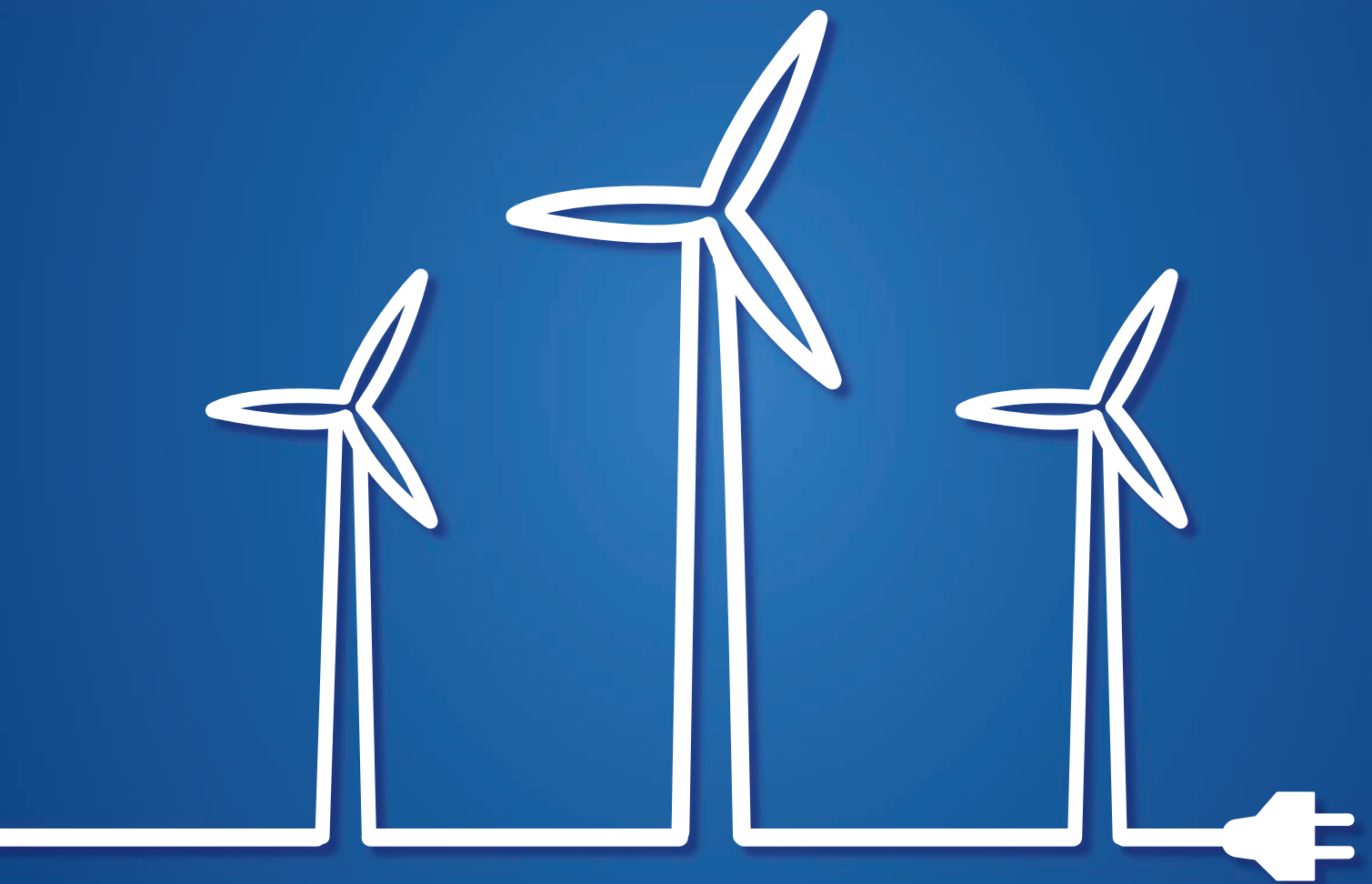
Hotelkosten: € 244,- bei Übernachtung vor Ort / € 102,- bei täglicher

Anreise



Foto: mapoli-photo, Fotolia

Energie von morgen. Für Sie schon heute.



Mit erneuerbarer Energie versorgen wir die Region bereits heute: zum Beispiel mit Windkraft aus Siegbach und Hohenahr in Mittelhessen. Und wir investieren weiter in die nachhaltige Gegenwart – unter Einbeziehung der Menschen vor Ort, in Kooperation mit den Kommunen und im Einklang mit der Natur.

Mehr Erneuerbares: www.mainova.de